

## MITTEILUNG MI-214/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	31.10.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	zur Kenntnis	20.11.2018	6/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

## Wasserversorgungskonzept für die Stadt Lünen

## Bericht:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gem. § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihren Gemeindegebieten aufzustellen. Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Darstellung soll in einer ausreichenden Vertiefung erfolgen, ohne sensible Daten offenzulegen.

Wenn Teile der Gemeinde über dezentrale Wasserwerke und/oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c der Trinkwasserverordnung versorgt werden, sind diese Teil der Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Die Vorlagepflicht liegt bei der Gemeinde, die sich mit der Vorlage die Darstellung und damit die Anforderungen der Wasserversorgung z. B. in Bezug auf Investitionen, Flächen, Schutzmaßnahmen und Versorgungssicherheit zu Eigen macht.

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet Lünen erfolgt durch Gelsenwasser AG (Wasserlieferung) und Stadtwerke Lünen GmbH, die das Wasserverteilnetz betreibt und unterhält.

Daneben gibt es in Randlagen des Stadtgebiets einige Eigenversorgungsanlagen. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Eigenversorgungsanlagen liegt bei dem Gesundheitsamt des Kreises Unna.

Die Stadt Lünen hat unter Mitwirkung der Gelsenwasser AG, der Stadtwerke Lünen GmbH und dem Kreis Unna das Wasserversorgungskonzept aufgestellt und an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde gesandt.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 hat die Bezirksregierung die Vollständigkeit des vorgelegten Konzeptes bestätigt.

Es folgt nun die inhaltliche Prüfung unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna und des Gesundheitsamtes des Kreises Unna. Für diese Prüfung gilt gem. § 38 Abs. 3 LWG eine Frist von 6 Monaten.

Wird das Wasserversorgungskonzept während dieser Frist nicht beanstandet, kann die Stadt davon ausgehen, dass die Pflicht zur Wasserversorgung ordnungsgemäß erfüllt wird.

Mitteilung MI-214/2018 Seite 1 von 1